

Quäker Nachbarschaftsheim e. V., Norbert-Burger-Bürgerzentrum

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Quäker Nachbarschaftsheim e.V., Norbert-Burger-Bürgerzentrum“. Er hat seine Wurzeln in dem Hilfsdienst der englischen Quäker in Köln, unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg. 2011 erhielt der Verein den Namenszusatz zur Erinnerung an den ehemaligen Kölner Oberbürgermeister Norbert Burger. Dieser besuchte als Jugendlicher die Offene Jugendeinrichtung. Später blieb er, zusammen mit seiner Frau Annemarie, als steter Förderer dem Nachbarschaftsheim eng verbunden. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Quäker Nachbarschaftsheim e. V., Norbert-Burger-Bürgerzentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Betätigung des Vereins soll im Sinn und Geist der Religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) erfolgen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, der Bildung, der Gesundheit sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Seine Tätigkeit ist auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet, für Bürgerinnen und Bürger aller Alters- und Bevölkerungsgruppen, ungeachtet ihrer Nationalität, Religion oder Weltanschauung. Mit sozialräumlich gut erreichbaren Angeboten in den Bereichen Bildung, Ehrenamt, Erziehung, Gesundheit, Kultur, Hilfe, Selbsthilfe und bürgerschaftlichem Engagement.

Der Verein setzt sich für ein gerechtes, würdevolles und teilhabendes Miteinander aller Menschen ein, so dass ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben innerhalb der Gesellschaft, im Einklang und Respekt vor der Natur und Umwelt, für jeden Menschen entsprechend seiner Neigungen und Fähigkeiten möglich wird.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können Personen werden, die dem sozialen Gedankengut der Quäker nahestehen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Köln, den 17.05.2019, diese Fassung ist beim Amtsgericht hinterlegt

Beim Verein Angestellte können Mitglieder des Vereins werden, sie können jedoch nicht in den Arbeitsausschuss, den Vorstand oder als Rechnungsprüfende gewählt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge und Beschlussfassungen

Jedes Mitglied wirkt daran mit, die Ziele des Vereins zu unterstützen und hat das Recht, in die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins Einblick zu nehmen. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Alle Beschlüsse sollen in der Art der Freunde (Quäker) möglichst aus dem gemeinsamen Erkennen heraus ohne Abstimmung und einmütig gefasst werden. In dringenden Ausnahmen können Beschlüsse des laufenden Geschäfts auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Alle Beschlüsse der Versammlungen müssen schriftlich protokolliert sowie von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Schriftliche Austrittserklärung mit Monatsfrist zum jeweiligen Jahresende gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied,
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund oder bei Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr,
- Tod des Mitglieds

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung,
- Arbeitsausschuss,
- Vorstand

§ 7a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden mindestens drei Mal jährlich statt. Einladung und Tagesordnung der Versammlung müssen den Mitgliedern spätestens sieben Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn ein Mitglied schriftlich unter Angabe eines dringenden Grundes darum bittet.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet, ihre Aufgaben sind unter anderem:

- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltes des kommenden Jahres,
- Entlastung des Vorstandes,

Köln, den 17.05.2019, diese Fassung ist beim Amtsgericht hinterlegt

- Wahl des Arbeitsausschusses und des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfenden,
- Beschluss von Satzungsänderungen,
- Beschluss über die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, nachdem das Thema ordentlicher Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung war, behandelt wurde und das Ergebnis den Vereinsmitgliedern durch Protokoll mitgeteilt wurde.

§ 7b Arbeitsausschuss

Die Geschäftsführung des Vereins übernimmt der Arbeitsausschuss, bestehend aus dem Vorstand und von drei bis sieben Vereinsmitgliedern. Das Gremium wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Arbeitsausschuss ist ein vorbereitendes und beratendes Gremium für die Mitgliederversammlung.

§ 7c Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

- Vorsitzenden,
- Stellvertretenden Vorsitzenden,

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Einzelvertretung ist zulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Wahlzeit aus seinem Amt aus, findet innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine Ersatzwahl statt.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen. Sie/ er wird vom Vorstand berufen und ist nach Maßgabe der ihr/ ihm übertragenen Aufgaben, die im Rahmen von Stellen- und Aufgabenbeschreibungen schriftlich festgelegt sind, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer ihn insoweit im Sinne des § 30 BGB vertritt.

Köln, den 17.05.2019, diese Fassung ist beim Amtsgericht hinterlegt

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer. Diese/r darf nicht Mitglied des Arbeitsausschusses bzw. des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband NRW des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 17.05.2019